

BVGer E-4833/2020 vom 27. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4833_2020_d20200827

FR: TAF E-4833/2020 du 27 août 2020

IT: TAF E-4833/2020 del 27 agosto 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl und Wegweisung (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 27. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E-4833/2020 Seite 6

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das zu diesen Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten weder den Anforderungen

E-4833/2020 Seite 7 an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Die Beschwerdeführerin habe sich betreffend den Zeitpunkt der ersten Drohung durch die Taliban unvereinbar geäussert. In der BzP, welche am 28. September 2017 stattgefunden habe, habe sie angegeben, seit einem Jahr Probleme mit den Taliban zu haben. Anlässlich der ersten Anhörung habe sie hingegen ausgeführt, sie sei am (...) erstmals bedroht worden. Mit den widersprüchlichen Angaben konfrontiert, habe sie angegeben, sich nicht daran erinnern zu können. Ebenso habe sie sich zu ihren Aufenthaltsorten vor der Ausreise unvereinbar geäussert. Den kurzen Aufenthalt in K._____ habe sie anlässlich der ersten Anhörung nicht erwähnt. Zur Dauer ihres Aufenthaltes in J._____ habe sie keine genauen Angaben machen können. Sie habe lediglich ausgeführt, es habe sich um eine relativ kurze Zeit gehandelt. Ferner habe sie nicht angeben können, wie viel Zeit zwischen den Drohungen der Taliban vergangen sei. Sodann habe sie die Bedrohungen durch die Verwandten erst anlässlich der zweiten Anhörung vorgebracht, weshalb dieses Vorbringen als nachgeschoben zu erachten sei. Zudem habe sie nicht angeben können, in welchem Land sie sich aufgehalten habe, als sie von der letzten Drohung durch die Verwandten erfahren habe. Ihre Vorbringen seien widersprüchlich ausgefallen, weshalb nicht von persönlich Erlebtem auszugehen sei. Aus den Akten ergebe sich zwar, dass sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leide, was dazu führen könne, dass sich eine Person nicht mehr an Ereignisse erinnern könne, insbesondere falls diese traumatisierend gewesen seien. Den Anhörungsprotokollen seien aber keine Hinweise zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin Schwierigkeiten gehabt habe, Ereignisse in einen zeitlichen Kontext einzuordnen. Aus einem Schreiben der Organisation G._____ gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit Anfang (...) 201(...) beendet und Mitte (...) 201(...) sowie im August 2015 an Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen habe. Vor dem Hintergrund der geltend gemachten Bedrohung durch die Taliban und der damit verbundenen Aufgabe ihrer Tätigkeit für die G._____ sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie weiterhin an Ausbildungsveranstaltungen teilnehme. Dies lasse sich nur schwer mit der geschilderten Verfolgung vereinbaren, zumal sie gemäss eigenen Angaben ständig den Wohnort habe wechseln müssen. Ferner habe sie angegeben, ihr Ehemann, die Töchter und ein Sohn hielten sich weiter in E._____ auf. Aus Angst vor einer Festnahme sei ein Sohn in K._____ und der andere in J._____. Eine Person in ihrer Lage hätte sicherlich

versucht,

E-4833/2020 Seite 8 sicherzustellen, dass kein Familienmitglied verhaftet werde, weshalb das geltend gemachte Vorgehen nicht nachvollziehbar sei. Als weiteren Ausreisegrund habe die Beschwerdeführerin die Ermordung von drei Frauen der Organisation (...) und deren Fahrer vorgebracht. Gestützt auf Berichte in den Medien habe sich diese Tat aber im Jahr 200(...) ereignet. Ferner seien ihre Angaben zur illegalen Ausreise nicht nachvollziehbar. So habe sie den Entschluss, das Land zu verlassen, am Tag ihrer Ausreise getroffen. Es sei jedoch anzunehmen, dass die Flucht ins Ausland, insbesondere bei einer unbegleiteten Frau, einer gewissen Vorbereitung bedürfe. Ebenso wenig nachvollziehbar sei, weshalb sie sich nicht nach dem Stand des Asylverfahrens bei der N._____ Botschaft erkundigt habe.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und sie zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt. Damit verletze die Vorinstanz Bundesrecht. Es sei zwar richtig, dass sie zum Beginn der Drohungen durch die Taliban unterschiedliche zeitliche Angaben gemacht habe. Gemäss einem Bericht des (...) leide sie aber an einer (...) in Form einer (...), weshalb sie nicht in der Lage sei, Ereignisse in einen zeitlichen Kontext einzuordnen. Es sei eine (...), eine (...) und eine (...) diagnostiziert worden. Ferner habe die zur Durchführung eines korrekten Verfahrens anwesende Hilfswerksvertretung in ihren Bemerkungen zu den Anhörungen festgehalten, die Beschwerdeführerin habe oft geweint und wirke psychisch sehr stark belastet. Es dürfe ihr demnach nicht vorgeworfen werden, dass sie sich als schwer traumatisierte Person anlässlich der Anhörungen nicht detailliert an Zeitangaben und kurzfristige Aufenthaltsorte habe erinnern können. Die Vorinstanz stelle zu hohe Anforderungen an die Aussagequalität einer psychisch nachweislich stark belasteten Person. Sodann habe sie ihre Vorbringen mittels Beweismitteln belegt. Die Vorinstanz bezweifle denn auch nicht, dass sie für verschiedene ausländische Hilfsorganisationen gearbeitet habe. Anlässlich der zweiten Anhörung habe sie anschaulich dargelegt, wie sich die Sicherheitslage stetig verschlechtert habe und die Taliban immer näher gerückt seien. Aufgrund ihres Profils als Frauenrechtsaktivistin im Dienst einer westlichen NGO sei ihre Furcht vor Verfolgung nachvollziehbar und auch objektiv begründet. Dies umso mehr, als in der Vergangenheit wiederholt Mitarbeitende von NGOs gewaltsam ums Leben gekommen seien und die Taliban als Täter verdächtigt würden. Der afghanische Staat sei weder schutzfähig noch schutzwillig, weshalb ihr in Afghanistan auch keine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehe.

E-4833/2020 Seite 9

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, Erinnerungslücken, welche zentrale Asylvorbringen betreffen, vermögen deren Glaubhaftigkeit als solche nicht zu belegen. Sodann könnten Emotionen Ursachen haben, die nicht mit den Asylvorbringen in Zusammenhang stünden. Die Beschwerdeführerin habe wesentliche Asylvorbringen erst später im Verfahren geltend gemacht und selbst bei der zweiten Anhörung teilweise genaue Angaben machen können. Dies spreche gegen eine Abnahme des Erinnerungsvermögens im Verlaufe des Verfahrens.

E. 5.1

Mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass keine Zweifel an der Tätigkeit der Beschwerdeführerin bei der G._____, einer (...) (...) Hilfsorganisation, bestehen. Sie hat ihren beruflichen Werdegang während den Anhörungen detailliert geschildert sowie auf Nachfragen präzise und ausführlich geantwortet. Ihre Tätigkeit ist zudem durch zahlreiche Ausweise, Diplome, Arbeitsbestätigungen und Fotoaufnahmen belegt.

E. 5.2

Der Argumentation der Vorinstanz, es sei unglaubhaft, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tätigkeit von den Taliban bedroht worden sei, kann nicht gefolgt werden. Bei den von der Vorinstanz aufgeführten Widersprüchen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht handelt es sich nicht um gravierende Unvereinbarkeiten. Einerseits sind die abweichenden Angaben zum Zeitpunkt des Erhalts der ersten Drohung lediglich auf unterschiedliche Aussagen anlässlich der BzP und den Anhörungen zurückzuführen. Andererseits gab die Beschwerdeführerin auf Fragen zu Daten mehrmals an, sie könne sich nicht daran erinnern (vgl. SEM-Akten A15/25 F137, F144, A19/15 F16, F60 und A30/16 F52, F102 ff.). In diesem Zusammenhang wird in der Beschwerde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin gemäss einem Bericht des (...) an einer (...) in Form einer (...) leidet, weshalb sie nicht in der Lage ist, Ereignisse in einem zeitlichen Kontext einzuordnen und einen Bezug zu Jahreszahlen herzustellen. Zudem leidet die Beschwerdeführerin gemäss ärztlicher Diagnose an (...) (vgl. SEM-Akten A31/4). Festzuhalten ist, dass sie die Umstände der gegen sie gerichteten Drohungen durch die Taliban weitestgehend plausibel wiederzugeben vermochte. Insbesondere die Umstände der ersten Drohung schilderte sie detailliert und ausführlich (vgl. SEM-Akten A15/25 F132). Insgesamt sind die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den Drohungen durch die Taliban substantiiert und authentisch ausgefallen. Ihre Tätigkeit für ausländische Hilfsorganisationen ist zudem durch zahlreiche Dokumente belegt. Demnach sind die fluchtauslösenden Ereignisse, auch

E-4833/2020 Seite 10 aufgrund der eingereichten Beweismittel, insgesamt als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten.

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (BVGE 2010/57 E. 2.5). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer nichtstaatlichen Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person

effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3).

E. 5.4

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 sowie statt vieler Urteil des BVGer D-6178/2020 vom 15. November 2022 E. 9.2). Zwar kann die aktuelle Lage in Afghanistan nicht abschliessend beurteilt werden, sie hat sich jedoch nach der Machtergreifung der Taliban

E-4833/2020 Seite 11 im August 2021 zweifellos noch akzentuiert, weshalb diese Rechtsprechung weiterhin Gültigkeit hat (vgl. Urteile des BVGer E-5120/2021 vom 21. Juli 2022 E. 6.3.2, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.3 und E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.2; vgl. ferner European Union Agency for Asylum [EUAA], Country Guidance : Afghanistan [January 2023] S. 45 ff., European Union Agency for Asylum [europa.eu] und Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] -Länderanalyse vom 31. Oktober 2021, Afghanistan: Gefährdungsprofile, S. 16 ff., <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/211031_AFG_Update_Gefaehrdungsprofile.pdf>, beide abgerufen am 15. Februar 2023).

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin ist ehemalige Mitarbeiterin der G._____, einer (...) NGO, welche während (...) Jahren zahlreiche Soforthilfe- und Wiederaufbauprojekte in Afghanistan durchführte. Die Projekte umfassten insbesondere das (...), die (...), den (...), die Unterstützung von (...) und die Gründung von (...) ([...], abgerufen am 17. Januar 2023). In ihrer Funktion für die G._____ war die Beschwerdeführerin unter anderem an verschiedenen Projekten zur Förderung von Frauen beteiligt und arbeitete mit Frauen zusammen. Aufgrund dieser Tätigkeit ist sie in den Fokus der Taliban geraten und hat Drohungen erhalten. Die Beschwerdeführerin weist demnach ein Risikoprofil auf, welches sich anhand der glaubhaft gemachten Drohungen der Taliban gegen sie auch auf individueller Ebene konkretisiert und insgesamt zu einer objektiv begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG führt.

E. 5.6

Es bestehen sodann keine Hinweise darauf, dass sich dies zum heutigen Zeitpunkt geändert hat. Die Situation in Afghanistan wurde im Referenzurteil E-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 als Bürgerkrieg charakterisiert, wobei unter anderem auf den in den vergangenen Jahren gewachsenen Einfluss der Taliban hingewiesen wurde (vgl. a.a.O. E. 7.3 f.). Dieser Einfluss hat sich – mit Blick auf den nunmehr vollzogenen vollständigen Abzug der amerikanischen und ausländischen Streitkräfte und der faktischen

Machtübernahme durch die Taliban (vgl. Afghanistan Analysts Network, The Moment in Between: After the Americans, before the new regime, <<https://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace-/the-moment-in-between-after-the-americans-before-the-new-regime/>>; abgerufen am 17. Januar 2023) – manifestiert, wobei sich das Land seither in einer Übergangsphase befindet. Es ist namentlich noch nicht absehbar,

E-4833/2020 Seite 12 wie die Taliban die Regierungsführung gestalten und welche Haltung sie zu bestimmten Personengruppen innerhalb der afghanischen Bevölkerung einnehmen werden (vgl. British Broadcasting Corporation, Afghanistan: Life under Taliban rule one month on, <<https://www.bbc.com/news/world-asia-58550640>>; abgerufen am 17. Januar 2023). Die Situation von Frauen und Mädchen hat sich jedenfalls drastisch verschlechtert (vgl. European Union Agency for Asylum [EUAA], Country Guidance: Afghanistan [January 2023] S. 86 ff., European Union Agency for Asylum, [europa.eu], was das Risiko einer Verfolgung der Beschwerdeführerin zusätzlich erhöht. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht von einer innerstaatlichen Schutzbeziehungswise Fluchtalternative gesprochen werden. Insgesamt besteht für die Beschwerdeführerin seit der Machtübernahme durch die Taliban weiterhin respektive im Sinne objektiver Nachfluchtgründe begründete Furcht bei einer Rückkehr nach Afghanistan von Seiten der Taliban in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden.

E. 5.7

Aus den vorangegangenen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Aus den Akten gehen sodann keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG hervor, weshalb die Vorinstanz anzuweisen ist, ihr Asyl zu gewähren (Art. 49 AsylG). Die Beschwerde ist gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, der Beschwerdeführerin Asyl zu gewähren. Die Wegweisung und die vorläufige Aufnahme fallen somit dahin.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens – vollumfängliches Obsiegen – sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist die mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung und folglich auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Honorarnote vom 30. September 2020 macht die Rechtsvertreterin einen Aufwand von zwölf Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– geltend. Unter Berücksichtigung der Eingaben vom 13. Oktober 2020,

E-4833/2020 Seite 13 14. Juni 2021, 20. Januar 2022, 21. März 2022, 28. September 2022, 14. Dezember 2022 und 10. Januar 2023 ist von einem Aufwand von 15 Stunden auszugehen. Die von der Vorinstanz auszurichtenden Parteienterschädigung ist demnach auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4833/2020 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.